Anlage 1 zu § 7 Absatz 1 VAP2.1-Feu: Ausbildungspläne für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte sowie Werkfeuerwehrangehörige

			Vorbereitungsdienst (für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber oder ver- gleichbare Werkfeuerwehrangehörige)	Einführungszeit (für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegs- beamte oder vergleichbare Werkfeuer- wehrangehörige)		
Mo- nat	Ab- schnitt	Unterab- schnitt	Ausbildungsinhalt		Leistungsnachweis (gemäß § 8 VAP2.1-Feu)	Befähigungsbericht (gemäß § 9 VAP2.1-Feu)
24		9.3	Abschlussprüfung		Leistungsnachweis 15 – Prüfung (gemäß Anlage 3)	-
	9	9.2	Lehrgang Menschenführung – Teil II (g	• ,	-	-
23		9.1	Lehrgang B V: Verbandsführerinnen/Verbandsführer Stabsarbeit A dienst / ABC-Messstrategie (gemäl		Leistungsnachweise 12-14	-
22						
21	8	-	Praktikum für Zugführerinnen und	Zugführer	-	Befähigungsbericht 5 (gemäß Anlage 4)
20	-	-	Urlaub		-	-
19		7.3	Lehrgang B IV: Zugführerin/Zugführer (	gemäß Anlage 2)	Leistungsnachweis 11 – Prüfung (gemäß Anlage 3)	-
40	7					
18		7.2	Lehrgang Organisation/Einsatzrecht/Betriebswirtsc	haftslehre (gemäß Anlage 2)		-
17		7.1	Lehrgang Menschenführung - Teil I (ge	emäß Anlage 2)	-	-
16	-	-	Urlaub		-	-
15						
14	6	-	Abteilungsdienst		-	Befähigungsbericht 4 (gemäß Anlage 4)
13			Probable of the state of the st	Lehrgang Wissenschaftliche Grundlagen (gemäß Anlage 2)	-	
12	5	-	Praktikum Gruppenführerin/Gruppenführer	(geriiais Ailiage 2)		Befähigungsbericht 3 (gemäß Anlage 4)
11	4	-	Lehrgang B III: Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern (gemäß Anlage 2)		Leistungsnachweis 10 (gemäß Anlage 2)	-

9	-	-	Urlaub	-	-
8	,	3.2	Praktikum in Anlehnung an RettAPO *	-	Defilibious askarisht O / saarii ( Anlasa A)
7	3	3.1	Feuerwehrtechnisches Wachpraktikum (in Anlehnung an VAP1.2-Feu)	-	Befähigungsbericht 2 (gemäß Anlage 4)
6	2	-	Lehrgang Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter – Theorie (gemäß RettAPO)	Leistungsnachweis 9 – Schriftliche Prüfung (gemäß RettAPO)	-
5					
4					
3	1	1.1-1.3	Feuerwehrtechnischer Grundausbildungslehrgang (gemäß VAP1.2-Feu)	Leistungsnachweise 1 bis 8 (gemäß VAP1.2-Feu)	Befähigungsbericht 1 (Beurteilung gemäß Anlage 2
2			,	,	VAP1.2-Feu)
1					

Erläuterungen:

<sup>\*</sup> Jeweils 2 Wochen Klinik **und** RTW oder jeweils 4 Wochen nur Klinik **oder** RTW – Aufteilung steht im Ermessen der Einstellungsbehörde Zentrale Ausbildung am IdF NRW
Der Ausbildungsabschnitt 2 kann auch vor oder im Verlauf des Ausbildungsabschnittes 1 liegen.
Der Lehrgang Wissenschaftliche Grundlagen, der Ausbildungsabschnitt 6 Abteilungsdienst und der vorgesehene Urlaub können in der zeitlichen Abfolge variieren.

## Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 VAP2.1-Feu: Übersicht über Umfang und Inhalte der zentralen Ausbildung am Institut der Feuerwehr NRW

## 1. Lehrgang B III: Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern

Dauer	2 Monate
Ziel	Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer soll befähigt werden,
	<ul> <li>Aufgaben als Führerin/Führer auf der Ebene der taktischen Einheit Selbständiger Trupp, Staffel oder Gruppe gemäß FwDV 3 wahrzunehmen.</li> </ul>
	- als Einsatzleiterin/Einsatzleiter, als unterstellte Führungskraft oder innerhalb einer größeren taktischen Gliederung von Kräften oder des Raumes die in seinem Einsatzraum tätigen Kräfte des Rettungs-, Sanitäts- und
	Betreuungsdienstes sowie des THW zu koordinieren und alle für den Einsatzerfolg notwendigen Absprachen mit der Polizei und weiteren betroffenen Ämtern, Behörden und privaten Dritten zu treffen.
	<ul> <li>Personal im Rahmen des normalen Dienstbetriebes zu führen und zu unterweisen.</li> </ul>
Inhalte	- Modul Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterführung:
	<ul> <li>Führungs- und Kommunikationspsychologie sowie Stressprävention und -nachsorge</li> </ul>
	<ul> <li>Vorbildfunktion und Führungsaufgabe</li> </ul>
	- Modul Einheitsführerin/Einheitsführer (Führungsstufe A):
	- Führen von taktischen Einheiten in der Führungsstufe A
	<ul> <li>Leiten von Einsätzen einer taktischen Einheit</li> </ul>
	<ul> <li>Leiten einer Brandsicherheitswache</li> </ul>
	<ul> <li>Schriftlicher und praktischer Leistungsnachweis</li> </ul>
	- Modul Ausbilder in der Feuerwehr:
	<ul> <li>Erteilen von theoretischer und praktischer Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren oder im Rahmen der regelmäßigen Wachaus- und -fortbildung</li> </ul>
	- Praktischer Leistungsnachweis (Lehrprobe)
	- Modul Führen im ABC-Einsatz:
	<ul> <li>Richtiges Einsetzen der ABC-Ausrüstung und Führen entsprechend ausgebildeter taktischer Einheiten im ABC-Einsatz</li> </ul>
	- Schriftlicher Leistungsnachweis
	- Modul Recht:
	Vertiefte, anwendungsspezifische Kenntnisse der für Führungskräfte bedeutsamen Regelungen des Gefahrenabwehr-, Feuerwehr- und Katastrophenschutz-, Dienst-, Straf- und Zivilrechts

Der Lehrgang B III ist bestanden, wenn die beiden schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise jeweils bestanden werden.

## 2. Lehrgang Wissenschaftliche Grundlagen (nur für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte)

Damer	1 Manat
Dauer	1 Monat
Ziel	Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer soll die wissenschaftlichen Grundlagen, die für das weitere Verständnis der theoretischen Ausbildung nötig sind, erlernen.
Inhalte	Mathematische Grundlagen:
	- Fachrechnen
	- Gleichungen und Funktionen,
	Angewandte Mathematik im Brandschutz
	- Physikalisch-technische Grundlagen:
	- Größen/Einheiten
	- Festkörper-Mechanik
	- Hydromechanik
	– Wärmelehre
	- Elektrotechnik
	Chemische Grundlagen zur Verbrennung:
	- Chemische Grundlagen
	- Verbrennungsvorgang
	- Löschverfahren
	- Werkstoffkunde:
	- Metalle

<ul> <li>Nichtmetalle</li> </ul>
<ul> <li>Biologische Grundlagen</li> </ul>

### 3. Lehrgang B IV: Zugführerinnen und Zugführer

Dauer	2 Monate
Ziel	Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer soll befähigt werden, die Aufgaben der Zugführung im Einsatzdienst wahrzunehmen.
Inhalte	Einsatztaktik (Brandeinsatz, technische Hilfeleistung, ABC-Einsatz)
	Einsatzbezogene Aspekte des vorbeugenden Brandschutzes
	- Einsatzbezogene Aspekte der Technik
	Einsatzvorbereitung und Einsatznachbereitung
	- Zusammenarbeit im Einsatz
	<ul> <li>Wissenschaftliche Grundlagen der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes</li> </ul>
	- Prüfung zur Zugführerin oder zum Zugführer

## 4. Lehrgang B V: Verbandsführerin/Verbandsführer / Stabsarbeit / Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst / ABC-Messstrategie

Dauer	1 Monat
Ziel	Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer soll befähigt werden,
	<ul> <li>den Einsatzdienst bei Großschadenslagen/Katastrophen und</li> </ul>
	- die Funktion "Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst" bei einem Massenanfall von Verletzten/Erkrankten (MANV )
	wahrzunehmen.
Inhalte	<ul> <li>Verbandsführerinnen und Verbandsführer und Führen mit einer Führungsgruppe</li> </ul>
	<ul> <li>Einführung in die Stabsarbeit</li> </ul>
	<ul> <li>Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst</li> </ul>
	<ul> <li>Einsatzvorbereitung und Einsatznachbereitung</li> </ul>
	- Führen eines ABC-Messeinsatzes
	- Leistungsnachweise
	_ Verbandsführerin/Verbandsführer
	<ul> <li>Stabsarbeit</li> </ul>
	<ul> <li>Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst</li> </ul>

### 5. Lehrgang Menschenführung – Teil I und II

Dauer	Jeweils ½ Monat
Ziel	Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer soll die Grundkenntnisse der Personal- und Menschenführung erwerben, die zur Ausübung der Tätigkeit in der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind.
Inhalte	<ul> <li>Personalführung</li> <li>Moderation und Verhandlung</li> <li>Beurteilungswesen</li> <li>Stressbewältigung und Einsatznachsorge/PSU</li> <li>Zeit- und Selbstmanagement</li> <li>Qualitätsmanagement</li> <li>Suchtbewältigung</li> <li>Berufsethik</li> <li>Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>Personalplanung</li> </ul>

### 6. Lehrgang Organisation / Einsatzrecht / Betriebswirtschaftslehre

Dauer	1 Monat
Ziel	Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer soll
	- die rechtlichen Grundlagen, die für Tätigkeiten im Verantwortungsbereich der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind, erwerben und
	<ul> <li>in die Betriebswirtschaftslehre eingeführt werden.</li> </ul>
Inhalte	<ul> <li>Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts (einschließlich EU-Recht)</li> </ul>
	- Kommunalrecht
	<ul> <li>Verwaltungsorganisation</li> </ul>
	<ul> <li>Feuerschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht</li> </ul>
	<ul> <li>Grundlagen des Öffentlichen Dienstrechts</li> </ul>
	<ul> <li>Disziplinarrecht und Personalvertretungsrecht</li> </ul>
	<ul> <li>Kommunale Haushalts- und Finanzwirtschaft – einschl. Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling</li> </ul>
	<ul> <li>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</li> </ul>
	- Einsatzrecht
	- Ressourcenplanung

# Anlage 3 zu § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 VAP2.1-Feu: Übersicht der Stoffgebiete der Laufbahnprüfung

## 1. Prüfung für Zugführerinnen und -führer:

Schriftlicher	Dauer	2 Zeitstunden je Aufsichtsarbeit
Teil	Inhalte	- Aufsichtsarbeit 1:
		Organisation/Einsatzrecht/Betriebswirtschaft
		- Aufsichtsarbeit 2:
		Einsatztaktik/Brandschutztechnik
Praktischer	Dauer	Circa 20-30 Minuten je Teilnehmerin/Teilnehmer
Teil (Plan-	Inhalte	Einsatzlage als Zugführerin/Zugführer
übung)		

### 2. Abschlussprüfung:

Schriftlicher	Dauer	3 Zeitstunden je Aufsichtsarbeit
Teil	Inhalte	Aufsichtsarbeit 1: Stoffgebiete entsprechend mündlicher Teil
		Aufsichtsarbeit 2: Stoffgebiete entsprechend mündlicher Teil
		Aufsichtsarbeit 3: Schriftlicher Führungsvorgang an einem Fallbeispiel
Mündlicher Teil	Dauer	Circa 40 Minuten je Teilnehmerin/Teilnehmer
	Inhalte	<ul> <li>Vorbeugender Brandschutz</li> </ul>
		Wissenschaftliche Grundlagen des Brandschutzes
		– Einsatztaktik
		<ul> <li>Brandschutztechnik</li> </ul>
		<ul> <li>Organisation/Einsatzrecht/BWL</li> </ul>
		- Rettungsdienst
		<ul> <li>Sozialkompetenz/Menschenführung</li> </ul>

# Anlage 4 zu § 9 VAP2.1-Feu: Muster des Befähigungsberichts

Befähigungsbericht	
über	Name, Vorname:
C"   A   131   1   136	
für den Ausbildungsabschnitt	( ) 3 – Feuerwehrtechnisches Wachpraktikum
	( ) 5 – Gruppenführerinnen/Gruppenführerpraktikum
	( ) 6 – Abteilungsdienst
	( ) 8 – Zugführerinnen/Zugführerpraktikum
Zeitraum:	Daten:
Dienststelle/Organisationseinheit	Standort:
1. Allgemeine Befähigung:	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
1.1 Auffassungsgabe	
1.2 Beurteilungsfähigkeit	
1.3 Selbständigkeit	
1.4 Fleiß	
1.5 Praktische Befähigung	
1.6 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit mündlich	
1.7 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit schriftlich	
1 0 Cacamtarachnia	
1.8 Gesamtergebnis	
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind	estens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 1.4 Fleiß und/oder	estens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung	
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl 2. Leistungen:	
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit  2.4 Gesamtergebnis	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit  2.4 Gesamtergebnis 2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit  2.4 Gesamtergebnis 2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit  2.4 Gesamtergebnis 2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 2.1 Fachliche Leistungen und/oder	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  estens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit  2.4 Gesamtergebnis 2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 2.1 Fachliche Leistungen und/oder 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  estens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale  der Arbeit
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit  2.4 Gesamtergebnis 2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 2.1 Fachliche Leistungen und/oder 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  estens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit  2.4 Gesamtergebnis 2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 2.1 Fachliche Leistungen und/oder 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  estens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale  der Arbeit
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit  2.4 Gesamtergebnis 2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 2.1 Fachliche Leistungen und/oder 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  estens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale  der Arbeit  ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit  2.4 Gesamtergebnis 2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber minc 2.1 Fachliche Leistungen und/oder 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  3. Persönlichkeitsmerkmale: 3.1 Führungseigenschaft	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  estens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale  der Arbeit  ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit  2.4 Gesamtergebnis 2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 2.1 Fachliche Leistungen und/oder 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  3. Persönlichkeitsmerkmale:	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  estens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale  der Arbeit  ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit  2.4 Gesamtergebnis 2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 2.1 Fachliche Leistungen und/oder 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl  3. Persönlichkeitsmerkmale: 3.1 Führungseigenschaft 3.2 Zuverlässigkeit	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  estens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale  der Arbeit  ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen.
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl 2. Leistungen: 2.1 Fachliche Leistungen 2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit 2.4 Gesamtergebnis 2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mind 2.1 Fachliche Leistungen und/oder 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittl 3. Persönlichkeitsmerkmale: 3.1 Führungseigenschaft 3.2 Zuverlässigkeit 3.3 Gründlichkeit	ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu  estens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale  der Arbeit  ung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen.

3.5 Gesamtergebnis			
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis des Beurteilungsmerkmals			
Führungseigenschaft führt – unabhängig von seiner a	arithmetischen Ermittlung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Persönlichkeitsmerkmale.		
4. Besondere Umstände, die bei der Gesamt-			
beurteilung berücksichtigt worden sind:			
5. Zusammenfassendes Urteil:	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu		
Ein "mangelhaftes" (weniger als 5, aber mindestens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Gesamtergebnis			
1.7 der allgemeinen Befähigung und/oder			
	2.4 der Leistungen und/oder		
	3.5 der Persönlichkeitsmerkmale		
führt – unabhängig von ihrer arithmetischen Ermittlung – zu einer "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtnote.			
Datum, Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers			
Datum, Unterschrift der/des Beurteilten			
Datum, Unterschrift der Ausbildungsleitung			

# Anlage 5 zu § 18 VAP2.1-Feu: Muster der Prüfungsniederschrift für die Prüfung für Zugführerinnen und Zugführer

Niederschrift über die Prüfung für Zugführerinnen und Zugführer	
	Name, Vorname
wurde entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.1-Feu) am	Datum Aufsichtsarbeit 1: Datum Aufsichtsarbeit 2: Datum Planübung:
geprüft, nachdem sie/er jeweils vor Ablegung der Prüfungsteilleistungen ihre/seine gesundheitliche Eignung zur Prüfungsteilnahme erklärte.	
Die Planübung wurde vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen abgelegt, für den	als Vorsitzende/Vorsitzender: Name, Vorname als Beisitzerin/Beisitzer: Name, Vorname als Beisitzerin/Beisitzer: Name, Vorname als Beisitzerin/Beisitzer, Name, Vorname
anwesend waren	
An der Prüfungsdurchführung waren als mitwirkende Dritte beteiligt	Name, Vorname Name, Vorname
Dougstung der Drüftungeleintungen	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
Bewertung der Prüfungsleistungen  1. Aufsichtsarbeit	Fullktwert gellias § 5 VAF2.1-Feu
2. Aufsichtsarbeit	
Planübung	
i minusung	
Festlegung des Gesamtergebnisses der Prüfung für Zugführerinnen und -führer	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
Punktwert 1. Aufsichtsarbeit	Einzelergebnis:
Punktwert 2. Aufsichtsarbeit	Einzelergebnis:
Punktwert Planübung x 4	Multiplikationsergebnis:
Summe aus den beiden Einzelergebnissen und dem Multiplikationsergebnis, dividiert durch 6	Divisionsergebnis:
Note gemäß § 5 VAP2.1-Feu:	Note
Bemerkungen	
Das Ergebnis wurde dem Prüfling durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt am	Datum:
Münster, den	Datum:
Der Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen	Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender: Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer: Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer: Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer:

# Anlage 6 zu § 18 VAP2.1-Feu: Muster der Prüfungsniederschrift für die Abschlussprüfung

Niederschrift über die Abschlussprüfung	
Mederschillt duer die Abschlusspratung	Nama Varnama
de atausta de Venda de l'Antida de Differential de la Calabata de La Calabata de La Calabata de La Calabata de	Name, Vorname
wurde entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land	Datum Aufsichtsarbeit 1:
Nordrhein-Westfalen (VAP2.1-Feu) am	Datum Aufsichtsarbeit 2:
	Datum Aufsichtsarbeit 3
	Datum mündliche Prüfung:
geprüft, nachdem sie/er jeweils vor Ablegung der Prüfungsteilleistungen ihre/seine gesundheitliche Eignung zur Prüfungsteilnahme erklärte.	
Die mündliche Prüfung wurde vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-	als Vorsitzende/Vorsitzender: Name, Vorname
Westfalen abgelegt, für den	als Beisitzerin/Beisitzer: Name, Vorname
	als Beisitzerin/Beisitzer: Name, Vorname
	als Beisitzerin/Beisitzer: Name, Vorname
anwesend waren	
An der Prüfungsdurchführung waren als mitwirkende Dritte beteiligt	Name, Vorname
	Name, Vorname
Bewertung der Prüfungsleistungen	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
1. Aufsichtsarbeit	
2. Aufsichtsarbeit	
3. Aufsichtsarbeit	
Mündliche Prüfung	
· ·	
Festlegung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
Punktwert 1. Aufsichtsarbeit	Einzelergebnis:
Punktwert 2. Aufsichtsarbeit	Einzelergebnis:
Punktwert 3. Aufsichtsarbeit	Einzelergebnis:
zzgl. Punktwert mündliche Prüfung x 3	Summe:
Summe / 6	Divisionsergebnis:
Note gemäß § 5 VAP2.1-Feu:	Note
Trate genitably 9 9 Art 2.14 Cd.	Note
Festlegung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
Punktwert Gesamtergebnis Prüfung zur Zugführerin oder zum Zugführer	Einzelergebnis:
Punktwert Gesamtergebnis Abschlussprüfung x 2	Multiplikationsergebnis:
Summe / 3	Divisionsergebnis:
Note gemäß § 5 VAP2.1-Feu:	Note
1900 gorinio g o via 2.11 co.	11010
Bemerkungen	
<del> </del>	
Das Ergebnis wurde dem Prüfling durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt am	Datum
Das Ergostils wards delit i trailing durch die vorsitzeituert vorsitzenden des i trainingsadsschlüsses hilligeteilt ant	Dataiii
Münster, den	Datum
Der Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen	Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender
Der Frutungsausschuss für die Laufbahrt des ersteht Einstiegsahrtes der Laufbahrtigruppe z des federwerktechnischen Dienstes im Land nordfiellt-Westfalen	Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer
	Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer
	Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer

## Anlage 7 zu § 19 Absatz 1 VAP2.1-Feu: Muster des Prüfungszeugnisses für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen	
Zeugnis	
	Anrede Vorname Name:
hat am	Prüfungsdatum:
vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung mit der Gesamtnote (§ 5 VAP2.1-Feu)	Note
bestanden.	
Münster, den	Datum:
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Name, Unterschrift:

#### Rückseite:

Dieses Prüfungszeugnis umfasst über die Qualifikation als Zugführerin/Zugführer hinaus folgende weitere Qualifikationen:

- Lehrgang "Verbandsführerin/Verbandsführer und Führen mit einer Führungsgruppe"

  - Entsprechend Nummer 4.3 der FwDV 2
     Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V I am IdF NRW
- Lehrgang "Einführung in die Stabsarbeit"
  - Entsprechend Nummer 4.4 der FwDV 2
  - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V II am IdF NRW
- Lehrgang "Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst"
  - Inhaltlich ähnlich dem Lehrgang "Organisatorische Leiterin/ Organisatorischer Leiter Rettungsdienst" F/B OrgL RD am IdF NRW
  - Bei Vorliegen einer Qualifikation mindestens zur Rettungssanitäterin/zum Rettungssanitäter kann die Funktion OrgL übertragen werden
- Seminar "ABC-Messstrategie"

## Anlage 8 zu § 22 Absatz 3 VAP2.1-Feu: Muster des Prüfungszeugnisses für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen	
Zeugnis	
	Anrede Vorname Name:
hat am	Prüfungsdatum:
vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen die Aufstiegsprüfung mit der Gesamtnote (§ 5 VAP2.1-Feu)	Note
bestanden.	
Münster, den	Datum:
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Name, Unterschrift:

#### Rückseite:

Dieses Prüfungszeugnis umfasst über die Qualifikation zur Zugführerin oder Zugführer hinaus folgende weitere Qualifikationen:

- Lehrgang "Verbandsführerin/Verbandsführer und Führen mit einer Führungsgruppe"

  - Entsprechend Nummer 4.3 der FwDV 2
     Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V I am IdF NRW
- Lehrgang "Einführung in die Stabsarbeit"
  - Entsprechend Nummer 4.4 der FwDV 2
  - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V II am IdF NRW
- Lehrgang "Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst"
  - Inhaltlich ähnlich dem Lehrgang "Organisatorische Leiterin/Organisatorischer Leiter Rettungsdienst" F/B OrgL RD am IdF NRW
  - Bei Vorliegen einer Qualifikation mindestens zur Rettungssanitäterin/zum Rettungssanitäter kann die Funktion OrgL übertragen werden
- Seminar "ABC-Messstrategie"

#### Anlage 9 zu § 19 Absatz 2 VAP2.1-Feu: Muster des Prüfungszeugnisses für Werkfeuerwehrangehörige

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen	
Zeugnis	
	Anrede, Vorname, Name:
hat am	Prüfungsdatum:
vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-	
Westfalen die	( ) Aufstiegsprüfung
für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechende Prüfung für Werkfeuerwehrange-	Note
hörige mit der Gesamtnote (§ 5 VAP2.1-Feu)	
bestanden.	
Münster, den	Datum:
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Name, Unterschrift:

#### Rückseite:

Dieses Prüfungszeugnis umfasst über die Qualifikation zur Zugführerin/zum Zugführer hinaus folgende weitere Qualifikationen:

- Lehrgang "Verbandsführerin/Verbandsführer und Führen mit einer Führungsgruppe"
  - Entsprechend Nummer 4.3 der FwDV 2
  - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V I am IdF NRW
- Lehrgang "Einführung in die Stabsarbeit"

  - Entsprechend Nummer 4.4 der FwDV 2
     Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V II am IdF NRW
- Lehrgang "Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst"

  - Inhaltlich ähnlich dem Lehrgang "Organisatorische Leiterin/Organisatorischer Leiter Rettungsdienst" F/B OrgL RD am IdF NRW
     Bei Vorliegen einer Qualifikation mindestens zur Rettungssanitäterin/zum Rettungssanitäter kann die Funktion OrgL übertragen werden
- Seminar "ABC-Messstrategie"

# Anlage 10 zu § 19 Absatz 3 VAP2.1-Feu: Muster des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung

Bescheid über das Ergebnis der Prüfung – gegen Empfangsbekenntnis		
Sehr geehrte/r	Anrede, Vorname, Name:	
	1100 1100 1100 1100	
Im Rahmen der nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen	( ) Laufbahnprüfung ( ) Aufstiegsprüfung ( ) Prüfung für Werkfeuerwehrangehörige	
	( ) wurden Sie am: Datum wegen Nichterbringung der Leistungsnachweise 12-14 im Ausbildungsunterabschnitt 9.1 nicht zum mündlichen Teil der Abschlussprüfung zugelassen.	
	( ) bestanden Sie am: Datum den ( ) schriftlichen ( ) praktischen(Planübung) Teil der Prüfung zur Zugführerin oder zum Zugführer ( ) schriftlichen ( ) mündlichen Teil der Abschlussprüfung nicht.	
	THORIC.	
Damit ist die Laufbahnprüfung insgesamt	( ) gemäß § 16 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen erstmalig ( ) gemäß § 16 Absatz 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen endgültig	
nicht bestanden.		
mont bestanden.		
Das Ergebnis wurde Ihnen	am: Datum	
0	am. Datum	
bekanntgegeben.		
Gleichzeitig wurde Ihnen eröffnet, dass	( ) Sie die Prüfung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen frühestens nach	
	( ) folgende bisher erbrachte Prüfungsteile und Leistungsnachweise für die Wiederholungsprüfung anerkannt werden:	
	( ) folgende Lehrgangsteile wiederholt werden müssen:	
	( ) Ihrer Ausbildungsbehörde nach § 16 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen die Wiederholung folgender Ausbildungsteile vorgeschlagen wird:	
Rechtsmittelbelehrung		
Münster, den	Datum:	
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Name. Unterschrift:	
	1	